

Fernwärme-Versorgungsreglement (FVR) der MÜVE Biel-Seeland AG

1.	Allgemeine Bestimmungen	1
2.	Anschlussanlage.....	3
3.	Unterhalt, Revision und Sorgfaltspflicht	4
4.	Lieferung von Wärme	5
5.	Bezug von Energie	6
6.	Tarife (Preise).....	7
7.	Messung des Wärmebezugs	9
8.	Fakturierung	10
9.	Haftung.....	11
10.	Vertragsdauer.....	11
11.	Schlussbestimmung.....	11

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Rechtsform

Die MÜVE Biel-Seeland AG (nachfolgend MÜVE) versorgt Teile der Gemeinden Biel, Brugg, Nidau und Port mit Fernwärme. Das vorliegende Fernwärme-Versorgungsreglement regelt das Verhältnis zwischen der MÜVE als Fernwärmelieferant und dem jeweiligen Fernwärmebezüger (nachfolgend Kunde).

1.2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Fernwärmekunden der MÜVE.

Für den Wärme-Zwischenhandel mit entsprechend grossem Wärmebezug und einer Netztrennung können individuelle Versorgungsverträge (IVV) ausgehandelt werden.

Das bestehende Versorgungsgebiet Gummen Port wird nachfolgend, aufgrund der direkten thermischen Einbindung (d. h. keine Netztrennung), wenn erforderlich, separat behandelt.

Mitgeltende Dokumente sind in Kapitel 1.4 aufgeführt.

1.3 Begriffsbestimmung

Als Kunden gelten Eigentümer, Eigentümergemeinschaften, Mieter oder Pächter von Liegenschaften, die mit der MÜVE in einem Vertragsverhältnis in Bezug auf die Lieferung von Wärme stehen.

1.4 Grundlagen des Rechtsverhältnisses

Die Grundlagen für das Rechtsverhältnis zwischen der MÜVE und dem Kunden bilden folgende gültigen Dokumente:

- Fernwärme-Versorgungsreglement (FVR) (vorliegend)
- Technische Anschlussbestimmungen (TAB)
- Tarifblatt (TB)
- Anschlussvereinbarung (AV)

oder nach Bedarf

- individueller Versorgungsvertrag (IVV)

1.5 Spezielle Eigentums- und Bezugsverhältnisse

Wird der Wärmeverbrauch verschiedener Mieter oder Pächter durch einen gemeinsamen Zähler gemessen, so gilt der Hauseigentümer als Kunde. Beziehen verschiedene Eigentümer gesamthaft Wärme über einen Anschluss, gilt:

- a) Das Eigentum an den gemeinsamen Anlageteilen für den Wärmebezug (Wärmetauscher usw.) muss mit der einzelnen wärmeverbrauchenden Liegenschaft (Grundstück, Einzelliegenschaft, Stockwerkeigentum) dinglich verknüpft sein.
- b) Die jeweiligen Eigentümer der gesamthaft mit Wärme belieferten Liegenschaften sind entweder körperschaftlich (Verein, Genossenschaft usw.) oder mittels einer im Grundbuch angemerkten Verwaltungsordnung so organisiert, dass sie die Rechte und Pflichten eines Kunden gegenüber der MÜVE dauernd wahrnehmen und erfüllen können, insbesondere:
 - Abschluss bzw. Kündigung der Anschlussvereinbarung (AV)
 - Betrieb und Unterhalt aller Anlageteile, die nicht einem Eigentümer allein dienen
 - Zahlungsverkehr mit der MÜVE
 - Inkasso der Zahlungen der einzelnen Eigentümer
 - Abrechnung der Betriebs- und Wärmekosten
- c) Die Anschlussvereinbarung (AV) sowie das Fernwärme-Versorgungsreglement (FVR) und die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) gelten für die einzelnen angeschlossenen Eigentümer und sind in gleichem Sinne anwendbar.
- d) Die Haftung des einzelnen Eigentümers gegenüber der MÜVE zur Bezahlung offener Forderungen ist grundsätzlich auf seinen Miteigentumsanteil beschränkt; die Eigentümergemeinschaft als Ganzes haftet aber solidarisch für den Wärmebezug der einzelnen Eigentümer.

1.6 Überbindung des Vertrags

Der Kunde verpflichtet sich, eine allfällige Handänderung oder einen Besitzerwechsel der im Versorgungsvertrag bezeichneten Liegenschaften der MÜVE unter Angabe des Zeitpunktes der Handänderung, spätestens aber 20 Tage vor der Übergabe von Nutzen und Schaden an den neuen Besitzer, schriftlich mitzuteilen.

Der Kunde verpflichtet sich ferner, den vorliegenden Vertrag auf seine Rechtsnachfolger zu übertragen.

Erfolgt keine oder eine verspätete Meldung betreffend die Handänderung bzw. den Besitzerwechsel oder unterlässt es der Kunde, den Vertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen, so haftet er als bisheriger Kunde weiterhin für alle sich aus dem bestehenden Vertrag ergebenden Verpflichtungen.

1.7 Beginn des Vertrags

Das Lieferverhältnis zwischen der MÜVE und dem Kunden entsteht mit der von der MÜVE angenommenen und rechtsgültig unterzeichneten Anschlussvereinbarung (AV). Der Kunde anerkennt damit das FVR, die TAB und das gültige TB.

2. Anschlussanlage

2.1 Definition, Umfang und Eigentum

Jeder potenzielle Kunde hat grundsätzlich das Recht, bei der MÜVE einen Antrag auf Fernwärmelieferung zu stellen.

Die MÜVE prüft eine Anschlussmöglichkeit und kann

- dem Hauseigentümer ein Fernwärmeanschlussangebot unterbreiten oder
- ohne Angabe von Gründen auf die Anfrage nicht eintreten.

2.2 Eigentumsverhältnisse der Anlagenkomponenten

Im Folgenden sind die Schnittstellen der Eigentumsverhältnisse festgelegt. Diese Besitzverhältnisse ändern sich nach dem Vertragsablauf nicht.

Anlagenteil	MÜVE	Kunde-/in allgemein	Kunde-/in Gummen Port
Heizzentrale	x		
Fernleitungsnetz	x		
Wärmeübergabestation	x		
Hausanschluss inkl. Wärmezähler	x		
Hauszentrale inkl. Wärmetauscher	(x), Gummen Port	x	
Hausanlage, Wärmeverteilung		x	x

2.3 Erstellung und Ausführung

Die Anschlussleitung wird durch die MÜVE erstellt. Die Kosten des Anschlusses werden in der Anschlussvereinbarung geregelt. Der Kunde stellt der MÜVE den für den Fernleitungsanschluss notwendigen Raum sowie das Durchleitungs- und Nutzungsrecht, das im Grundbuch eingetragen wird, unentgeltlich zur Verfügung.

Der Anschluss der Anlage an das Leitungsnetz erfolgt ausschliesslich durch Beauftragte der MÜVE. Die erste Inbetriebnahme der Anlage ist durch den Kunden bei der MÜVE zu beantragen und erfolgt nur im Beisein beider Parteien.

Die MÜVE ist berechtigt, die Anlage des Kunden jederzeit nachzuprüfen und die Beseitigung allfälliger Mängel zu verlangen. Werden bei einer Prüfung Mängel festgestellt und trotz schriftlicher Aufforderung nicht beseitigt, so ist die MÜVE bis zu deren Beseitigung nicht zum Anschluss oder zur weiteren Wärmelieferung verpflichtet. Die Anlage des Kunden ist derart einzurichten und zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden oder der MÜVE ausgeschlossen sind. Es gelten dabei die Schnittstellen der TAB.

Durch die Vornahme oder Unterlassung einer Prüfung der Kunden-Anlage sowie durch ihren Anschluss an die Fernheizung übernimmt die MÜVE für deren richtige Dimensionierung, Ausführung und Funktion keine Verantwortung.

2.4 Bedienung

Die primärseitige plombierte Absperrvorrichtung der Anschlussanlage darf vom Kunden nur bei unmittelbarer Gefahr oder auf Aufforderung der MÜVE geschlossen werden. Das Wiederöffnen der primärseitigen Absperrvorrichtung darf nur durch das Personal der MÜVE erfolgen.

Eine ungezählte Entnahme von Wasser aus dem Versorgungsnetz ist nicht erlaubt.

Der Kunde sichert der MÜVE zeitlich uneingeschränkten Zugang zu der Wärmezentrale und zu den Fernwärmearmaturen zu.

2.5 Anschlussleitung, Durchleitungsrechte, Pflichten

Die MÜVE plant, erstellt und wartet die Fernwärmeleitungen, die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen, die in ihrem Besitze sind.

Anschlussleitungen werden nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer so verlegt, dass die Nutzung der Liegenschaft möglichst wenig beeinträchtigt wird. Der Kunde gestattet der MÜVE, von seinem Grundstück oder Gebäude aus, Nachbarliegenschaften ans Wärmenetz anzuschliessen.

Werden zu einem späteren Zeitpunkt Umliegungen der Anschlussanlage erforderlich, gehen die Kosten für die Änderung der eigenen Anschlussanlage zulasten des Kunden.

Der Grundeigentümer duldet dauernd, unentgeltlich und ohne Einschränkungen die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der durch seine Liegenschaft führenden Leitungen.

Die MÜVE ist befugt, jederzeit Kontrollen, Unterhalt und Reparaturen oder Leitungserneuerungen vorzunehmen.

3. Unterhalt, Revision und Sorgfaltspflicht

3.1 Unterhalt

Die MÜVE und der Kunde sorgen dafür, dass die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, dauernd in einwandfreiem Zustand erhalten und mit aller Sorgfalt betrieben werden.

Beide Parteien sind verpflichtet, die TAB einzuhalten. Aus Sicherheitsgründen müssen sämtliche Arbeiten an der Anschlussanlage durch ausgewiesenes Fachpersonal ausgeführt werden. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.

3.2 Verhalten bei Störung

Störungen, Schäden und ausserordentliche Wahrnehmungen an den Anschlussanlagen müssen der MÜVE sofort gemeldet werden.

3.3 Zutritt zu der Anlage

Der Kunde verpflichtet sich, die Zugänglichkeit zu den Anlagen der Wärmeversorgung zu keiner Zeit einzuschränken und alles zu unterlassen, was den Bestand, Betrieb, Unterhalt und die Sicherheit stören oder gefährden könnte.

Der Kunde und/oder Eigentümer gestattet dem sich ausweisenden Personal der MÜVE oder deren Beauftragten den Zutritt zu den Grundstücken und Räumlichkeiten, in denen sich Wärmeanlagen befinden.

3.4 Sorgfaltspflicht

Grundeigentümer und Kunden sind verpflichtet, Anlageteile der Wärmeversorgung, die sich auf ihrem Grundstück befinden, vor Schaden zu bewahren. Sie haben von sich aus, alle nötigen Vorkehrungen zur Vermeidung von Anlagenschäden und Unfällen zu treffen. Der Verlust von Heizwasser primärseitig durch z. B. Leckagen ist der MÜVE sofort zu melden.

3.5 Heizwasser

Die MÜVE und der Kunde sind verpflichtet, die in den TB vorgeschriebenen Heizwasserqualitäten einzuhalten. Das Heizwasser primärseitig wird von der MÜVE, dasjenige des sekundärseitigen Heizkreises vom Kunden geliefert.

Bei einer Wärmeversorgung ohne Netztrennung wie z. B. Gummen Port gelten die besonderen Regelungen der TAB, insbesondere:

- Die Wärmelieferung erfolgt durch Abgabe von Heizwasser als Wärmeträger aus der Vorlaufleitung des Fernheiznetzes, wobei sich das Wasser durch die angeschlossenen Leitungen und Heizinstallationen des Kunden auf einwandfrei geschlossenen Wegen bewegt und abgekühlt in die Rücklaufleitung des Fernheiznetzes zurückgeleitet wird.
- Der Wärmeträger ist Eigentum der MÜVE. Zurückgeführtes Heizwasser darf weder chemisch noch physikalisch verunreinigt resp. verändert werden. Für Folgeschäden am MÜVE-Versorgungsnetz resp. dessen Infrastruktur mit negativ verändertem Heizwasser haftet der Kunde.

4. Lieferung von Wärme

4.1 Lieferung

Die MÜVE verpflichtet sich zur dauernden Bereithaltung der notwendigen Heizwassermengen an der Übergabestelle bis zum Maximum der vereinbarten Leistung.

Der Kunde verpflichtet sich, seinen Wärmebedarf im Rahmen des Vertrages primär von der MÜVE zu decken. Ausgenommen sind die Lieferungsunterbrechungen gemäss Art. 4.3.

4.2 Umfang

Die Lieferung von Wärme erfolgt bis zur vereinbarten Anschlussleistung und Wärmemenge, soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dies erlauben. Änderungen der vertraglichen Leistungen sind frühzeitig schriftlich zu vereinbaren. Wünscht der Kunde eine Änderung der Anschlussleistung, so übernimmt er alle damit verbundenen Kosten.

4.3 Unterbrechungen

Die MÜVE kann die Fernwärmelieferung vorübergehend und entschädigungslos einschränken oder unterbrechen:

- für Bau-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- bei Betriebsstörungen

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrechungen müssen mindestens 24 Stunden vorher dem Kunden gemeldet sein.

Die MÜVE verpflichtet sich, alles daran zu setzen, dass es zu minimalen Einschränkungen und Unterbrechungen kommt.

4.4 Einstellung der Lieferung

Die MÜVE ist berechtigt, die Wärmelieferungen an Kunden, die sich nach zweimaliger erfolgloser Mahnung in Zahlungsverzug befinden, abzustellen (zu plombieren) oder wenn möglich auf ein Minimum zu begrenzen. Diese Einstellung der Lieferung erfolgt auch, wenn vonseiten des Kunden den geltenden Vereinbarungen und Vorschriften nicht nachgekommen wird, insbesondere:

- A) im Falle widerrechtlichen Wärmebezuges
- B) bei eigenmächtigen Veränderungen an den Heizwasseranlagen
- C) bei der Verweigerung geforderter Sicherheitsleistungen und der Instandstellung reparaturbedürftiger Einrichtungen
- D) bei Zahlungsverzug für Wärme oder andere Leistungen der MÜVE im Rahmen der Anschlussvereinbarung (AV)
- E) im Falle vorsätzlicher Beschädigung von der MÜVE gehörenden Einrichtungen
- F) bei Zutrittsverweigerung gegenüber den Beauftragten der MÜVE

5. Bezug von Energie

5.1 Verwendung

Der Kunde verpflichtet sich, seinen Wärmebedarf im Rahmen des Vertrages primär von der MÜVE zu decken. Ausgenommen sind die Lieferungsunterbrechungen gemäss Art. 4.3.

Eine zusätzliche Wärmeversorgung mit erneuerbaren Energien wie z. B. der Solarthermie ist zulässig.

Der Kunde darf die gelieferte Wärme nur für den vorgesehenen Zweck verwenden. Bei einer anderen Verwendung ist die MÜVE berechtigt, allfällige Massnahmen zu treffen.

5.2 Abgabe an Dritte

Die Abgabe und der Weiterverkauf von Energie an Dritte sind nicht gestattet, ausgenommen an Mieter, Pächter und für Wiederverkäufer mit einem individuellen Versorgungsvertrag (IVV).

5.3 Haftung des Kunden

Der Kunde ist der MÜVE gegenüber haftbar für:

- Kosten, die durch unbenutzte Anlagen verursacht werden
- Beschädigungen an Einrichtungen, die sich im Eigentum der MÜVE befinden
- Frostschäden, wenn keine Wärme aus dem Fernheiznetz entnommen wird
- Schäden und Folgeschäden, die auf eine unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen durch den Kunden zurückzuführen sind

5.4 Vorübergehende Nichtbenutzung

Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Anschlussanlage bzw. ein ausbleibender Bezug von Wärme stellt keine Kündigung des Vertragsverhältnisses dar. Eine längere Nichtbenutzung der Anschlussanlage muss der MÜVE unverzüglich gemeldet werden.

6. Tarife (Preise)

6.1 Tarifzusammensetzung

Der vorliegende Tarif gilt für alle Kunden, sofern das Kundenverhältnis nicht mit einem individuellen Versorgungsvertrag (IVV) geregelt ist.

Beim Neuanschluss an das Fernwärmenetz fallen einmalige Anschlusskosten an, die nach Leitungslänge und nach Anschlussleistung berechnet werden. Da die meisten Anschlüsse eine ähnliche Trassengrösse besitzen wird bei der Berechnung eine vereinfachte Formel angewendet.

Das Entgelt setzt sich aus einem jährlichen Grundtarif (Fr./kW/a) auf der installierten Leistung und einem verbrauchsabhängigen Arbeitstarif (Rp./kWh) für die bezogene Fernwärme sowie den Abgaben ans Gemeinwesen (Fr./kW/a) auf der installierten Leistung oder zusätzlich erhobenen Abgaben von Bund/Kanton oder Gemeinde zusammen. Die einzelnen Elemente des Tarifs werden auf der Rechnung separat ausgewiesen:

- Einmaliger Anschlussstarif
- Grundtarif
- Grundtarif Verteilstation Gummen (nur Gummen Port)
- Arbeitstarif
- Abgaben
- Mehrwertsteuer

Der Grundtarif und die Abgaben sind auch geschuldet, wenn keine Fernwärme bezogen wird.

Die gültigen Tarife sind im Tarifblatt (TB) aufgeführt.

6.2 Einmaliger Anschlussstarif

Der einmalige Anschlussstarif wird für die meisten Anschlüsse anhand folgender Formel berechnet:

$$\text{Anschlussfixpreis} + (\text{Leistungspreis} \times \text{Anschlussleistung})$$

Ausnahmen der vereinfachten Berechnung:

Ist die Anschlussleistung unter 10kW oder über 200kW oder die Anschlussleitung über 100m lang wird der einmalige Anschlussstarif separat von der Müve gerechnet und angeboten.

Bei einer nachträglichen Reduktion der Anschlussleistung erfolgt keine Rückzahlung von früher bezahlten Anschlussbeträgen. Wird eine höhere Anschlussleistung festgestellt, ist die Differenz zum damaligen Ansatz nachzuzahlen. Die Kosten für allfällig benötigte Anpassungen beim Hausanschluss und der Wärmeübergabestation gehen zulasten des Kunden.

6.3 Grundtarif

Der jährliche Grundtarif soll die Kosten für die Instandhaltung und die Kapitalkosten der Anlagen zur Wärmelieferung abdecken und ist anschlussleistungsabhängig.

6.4 Grundtarif Verteilstation Gummen (nur Gummen Port)

Der jährliche Grundtarif Verteilstation Gummen soll die Kosten für die Instandhaltung und die Kapitalkosten der Verteilstation zur Wärmelieferung Gummen Port abdecken und ist anschlussleistungsabhängig.

6.5 Arbeitstarif

Der Arbeitstarif wird mit der gemessenen Wärmemenge multipliziert und ist somit verbrauchsabhängig.

6.6 Abgaben ans Gemeinwesen

Allfällige vom Gemeinwesen erhobene Abgaben auf den Fernwärmeeinrichtungen oder Fernwärmelieferungen werden auf die Anschlussleistung erhoben.

6.7 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird mit dem aktuell gültigen Normalsteuersatz verrechnet.

6.8 Tarifieränderungen

Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse, welche den Preiskalkulationen zugrunde gelegt wurden, kann die MÜVE mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten jeweils auf Anfang eines Jahres die Tarife anpassen. Wesentliche Änderungen der Verhältnisse sind: Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen und Branchenregelungen, Einführung neuer oder Änderung bestehender Energieabgaben die sich auf den Wärmepreis auswirken, Änderung der Material- und Baupreise (Liste ist nicht abschliessend).

7. Messung des Wärmebezugs

7.1 Messeinrichtung

Die Messeinrichtung ist im Eigentum der MÜVE und ist gemäss den TAB zu installieren. Sämtliche Arbeiten an der Messeinrichtung dürfen nur durch die MÜVE oder deren Beauftragte ausgeführt werden.

Störungen oder Beschädigungen von Messeinrichtungen sind der MÜVE sofort zu melden. Jede Manipulation an den plombierten Messeinrichtungen ist verboten.

Dadurch verursachte direkte und indirekte Schäden und Kosten gehen zulasten des Kunden. Die MÜVE behält sich darüber hinaus eine Strafanzeige vor.

7.2 Bedienung und Ablesung

Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt auf Aufforderung der MÜVE. Der Kunde organisiert die korrekte Ablesung der Messeinrichtung und die fristgerechte Meldung an die MÜVE.

Bleiben die Verbrauchsangaben einmalig aus, kann die MÜVE einen plausiblen Wärmebezug aufgrund von Schätzungen verrechnen. Bleiben die Verbrauchsangaben mehrmals aus, wird der Verbrauch durch Personal der MÜVE vor Ort abgelesen. Die entstehenden Kosten für diesen Mehraufwand werden als Bearbeitungsgebühr (siehe TB) an den Kunden in Rechnung gestellt.

Der Kunde hat der MÜVE oder deren Beauftragten jederzeit den Zutritt zu den Messeinrichtungen zu gestatten.

Die Ablesung kann auch automatisch mittels Fernauslesung erfolgen.

7.3 Messgenauigkeit

Die Messgenauigkeit ist gewahrt, wenn die Prüfwerte den Spezifikationen der Messeinrichtung entsprechen.

7.4 Prüfung der Messgenauigkeit

Die Messeinrichtungen werden periodisch überprüft. Wird die Richtigkeit der Anzeige der Messeinrichtung durch den Kunden bezweifelt, so steht es diesem frei, bei der MÜVE eine Nachprüfung durch eine amtliche Prüfstelle zu verlangen.

In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Die Kosten für die Nachprüfung trägt diejenige Partei, zu deren Ungunsten die Nachprüfung ausgefallen ist.

7.5 Messfehler

Bei Zählerstillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung wird der Energiebezug wie folgt ermittelt:

- a) Kann der Fehlgang nach Dauer und Grösse einwandfrei bestimmt werden, so werden die Verbrauchswerte entsprechend korrigiert.
- b) Lässt sich die Dauer der ermittelten Fehlanzeige nicht feststellen, so erfolgt die Berichtigung nur für die laufende Ableseperiode.
- c) Lässt sich das Mass der Fehlanzeige nicht bestimmen, setzt die MÜVE den Energiebezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden und Bemessungskriterien wie Heizgradtage, mittlerer Warmwasserverbrauch pro Bewohner, historische Daten usw. fest.

7.6 Kosten für Messeinrichtung

Der Ein- und Ausbau der Messeinrichtungen erfolgt zulasten der MÜVE.

Der Kunde liefert die für die Messung erforderliche elektrische Versorgung. Diese Kosten gehen zulasten des Kunden.

7.7 Störung nach Messeinrichtung

Treten nach der Messeinrichtung Störungen und/oder Verluste auf, die einen erhöhten Bezug zur Folge haben, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des gemessenen Verbrauchs.

8. Fakturierung

8.1 Abrechnungsmodus und Rechnungsstellung

Die MÜVE verrechnet den einmaligen Anschlussstarif gemäss Art. 6 dieses Reglements. Er wird wie folgt fällig:

- 50 %
bei der Bestellung des Fernwärmeanschlusses durch den Kunden
- 50 %
30 Tage nach der Fertigstellung des Fernwärmeanschlusses, jedoch spätestens 90 Tage nach der Fertigstellung der Zuleitung ins Gebäude

Die MÜVE verrechnet den Grundtarif und den Arbeitstarif gemäss Art. 6 dieses Reglements anhand des Fernwärmezählers quartalsweise jeweils per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember.

8.2 Beanstandungen

Beanstandungen von Rechnungen sind vor Ablauf der Zahlungsfrist geltend zu machen. Bei Beanstandungen der Messung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

8.3 Zahlungsbedingungen

Es gelten die auf der Rechnung aufgeführten Zahlungsbedingungen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu bezahlen.

8.4 Zahlungsverzug

Die MÜVE ist berechtigt, ab der zweiten Mahnung eine Bearbeitungsgebühr zusätzlich zum geschuldeten Betrag zu verrechnen. Zudem erfolgt die Einstellung der Wärmelieferung gemäss Art. 4.4 und es wird der Inkassoweg gemäss SCHKG eingeleitet.

9. Haftung

Die MÜVE haftet gegenüber den Kunden und Dritten für Schäden, die sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln verursacht. Die Haftung des Kunden ist in Art. 5.3 definiert.

10. Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf eine feste Dauer von 15 Jahren abgeschlossen. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht eine Partei den Vertrag auf Ende der Vertragsdauer schriftlich kündigt.

Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr.

10.1 Vorzeitige Vertragsauflösung

Wird der Vertrag durch den Kunden vorzeitig gekündigt, so ist die verbleibende Jahrespauschale (Grundtarif) bis zum Vertragsende weiterhin geschuldet. Zusätzlich sind die Kosten für die Stilllegung und den Rückbau des Hausanschlusses sowie der Hausstation durch den Kunden zu übernehmen.

Die MÜVE verzichtet ihrerseits auf die Geltendmachung des entgangenen Gewinns aus dem Energieverkauf.

Wird der Vertrag durch die MÜVE vorzeitig gekündigt, so übernimmt diese die Kosten für die Stilllegung und den allfälligen Rückbau des Hausanschlusses und der Hausstation.

11. Schlussbestimmung

11.1 Schriftformerfordernis

Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Form.

Änderungen oder Ergänzungen treten stillschweigend in Kraft, sofern der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen nach deren Erhalt schriftlich Widerspruch einlegt.

11.2 Gerichtsstand

Allfällige aus diesem Wärmelieferungsvertrag sich ergebende Streitigkeiten werden durch die ordentlichen Gerichte in Biel/Bienne entschieden, sofern sich die Vertragspartner nicht über ein schiedsgerichtliches Verfahren einigen.

11.3 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt für Neuanschlüsse per 01. Juli 2021 in Kraft.